

Reglement Kulturpreiskommission der Gemeinde Vaz/Oberbaz

Vom Gemeindevorstand erlassen am 20. Dezember 2012

Art. 1

Grundsatz
Wahl der
Kommission

Die Gemeinde Vaz/Oberbaz fördert gestützt auf Art. 3 der Gemeindeverfassung die kulturelle Entwicklung. Sie unterstützt das Kulturschaffen durch die Verleihung eines Kulturpreises. Der Gemeinderat wählt gestützt auf Art. 65 der Geschäftsordnung eine Kulturpreiskommission.

Art. 2

Antrag

Die Kulturpreiskommission beantragt dem Gemeindevorstand die Verleihung des Kulturpreises der Gemeinde Vaz/Oberbaz.

Art. 3

Kulturpreis

Mit dem Kulturpreis der Gemeinde Vaz/Oberbaz wird jeweils eine Persönlichkeit, eine Gruppe oder eine Organisation ausgezeichnet, die sich um die kulturellen Belange der Gemeinde und ihrer Anwohner verdient gemacht hat, und die sich durch ein besonderes kulturelles Engagement hervorgetan hat. Der Begriff Kultur soll in all seinen Facetten und Erscheinungen weit gefasst werden.

Art. 4

Preissumme

Die Preissumme beträgt 3'000.00 Franken.

Art. 5

- Preisverleihung
- Der Preis soll bei einem besonderen Anlass in würdiger Form überreicht werden, beispielsweise:
- an der Generalversammlung des Ortsmuseums Zorten;
 - anlässlich einer Gemeinderats-Sitzung;
 - bei Gruppen oder Organisationen an deren Jubiläumsfeiern oder Generalversammlungen.

Art. 6

- Organisation
Preisübergabe
- Die Kulturpreiskommission organisiert den Anlass der Übergabe. Bei einer Preisverleihung an Gruppen oder Organisationen sind diese rechtzeitig beizuziehen.

Art. 7

- Würdigung
- Die Würdigung des Preisträgers oder der Preisträgerin erfolgt durch den Präsidenten oder durch ein Mitglied der Kulturpreiskommission.

Art. 8

- Zweijahres-
turnus
- Die Verleihung des Kulturpreises erfolgt in der Regel alle zwei Jahre.

Art. 9

- Abänderung
Reglement
- Auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Kulturpreiskommission kann dieses Reglement durch Mehrheitsbeschluss jederzeit abgeändert werden.

Art. 10

Protokoll Der Aktuar oder die Aktuarin verfasst ein Beschlussprotokoll, welches vom Präsidenten und vom Aktuar unterschrieben wird.

Art. 11

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 mit der Wahl der Kommission in Kraft.